



Gemeinde Reichraming, Pol. Bez. Steyr-Land, OÖ.

## GEMEINDEAMT REICHRAMING

Am Ortsplatz 1

A-4462 Reichraming

Telefon: +43 (0)7255 6600-0

Fax: +43 (0) 7255 6600-30

E-Mail: [gemeindeamt@reichraming.at](mailto:gemeindeamt@reichraming.at)

[www.reichraming.at](http://www.reichraming.at)

Fin 714-0/2023

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichraming vom 12. Dezember 2023 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Reichraming erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

## § 1

### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

## § 2

### Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der Hausabfälle ist eine monatliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Haushalt monatlich:

a) Abfallsäcke, 90 l Tonne	12,00	Euro
b) 120 l Tonne	12,00	Euro
c) 240 l Tonne	12,00	Euro
d) 660 l Container	12,00	Euro
d) 770 l Container	12,00	Euro
e) 1100 l Container	12,00	Euro

(2) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z. B. Ordinationen, Büros, sonstige Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gastronomiebetriebe, Beherbergungbetriebe, Kleingewerbe, Handels- und Handelsagentengewerbe, Warenpräsentationen, gewerbl. Vermögensberatung, Organisation für Durchführung von Veranstaltungen, Dienstleistungen in der autom. Datenverarbeitung & Informationstechnologie, Hilfestellung bzw. Dienstleistungen zur Erreichung einer körperlichen Ausgewogenheit bzw. Fitness, Dienstleistungen im Gesundheitsbereich, usw.) haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Betrieb monatlich:

a) Abfallsäcke, 90 l Tonne	12,00	Euro
b) 120 l Tonne	12,00	Euro
c) 240 l Tonne	12,00	Euro
d) 660 l Container	12,00	Euro
d) 770 l Container	12,00	Euro
e) 1100 l Container	12,00	Euro

(3) Die Müllgrundgebühr für Betriebe nach Abs. 2 reduziert sich für Einpersonenernehmen (EPU) auf Antrag um 50 %, wenn der Unternehmenssitz mit dem Hauptwohnsitz des Einzelunternehmers übereinstimmt.

Das Antragsformular liegt am Gemeindeamt auf.

- (4) Für nicht ständig bewohnte Liegenschaften, Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und dgl. ist eine monatliche Grundgebühr in der Höhe von € 12,00 zu entrichten.
- (5) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu der in Abs. 1 und 2 festgesetzten Grundgebühr eine monatliche Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:
- |                            |                   |       |      |
|----------------------------|-------------------|-------|------|
| a) pro Abfallbehälter mit  | 90 Liter Inhalt   | 1,78  | Euro |
| b) pro Abfallbehälter mit  | 120 Liter Inhalt  | 2,64  | Euro |
| c) pro Abfallbehälter mit  | 240 Liter Inhalt  | 5,34  | Euro |
| e) pro Abfallbehälter mit  | 660 Liter Inhalt  | 15,62 | Euro |
| f) pro Abfallcontainer mit | 770 Liter Inhalt  | 17,49 | Euro |
| g) pro Abfallcontainer mit | 1100 Liter Inhalt | 25,30 | Euro |
- (6) Für Abfallsäcke, die bis auf weiteres in den örtlichen Geschäften in Reichraming käuflich erworben werden können, ist je Abfallsack mit 60 Liter Inhalt eine Gebühr von € 2,00 zu entrichten.
- (7) Für die Abholung „sperriger Abfälle“ gegen vorherige Anmeldung ist eine Gebühr von € 3,00 je kg abgeholtem „sperrigen Abfall“ zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand, im Fall des Bestehens von Baurechten - der Bauberechtigte.

### **§ 4**

#### **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Sackgebühr für Abfallsäcke nach § 2 Abs. 5 ist jeweils beim Kauf des Abfallsackes fällig.
- (3) Die Gebühr für die Abholung „sperriger Abfälle“ gegen vorheriger Anmeldung nach § 2 Abs. 6 ist jeweils nach Abholung der „sperrigen Abfälle“ zur Zahlung fällig.

### **§ 6**

#### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet

**§ 7**  
**Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 25. Juni 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Michael Schwarzmüller



An der Amtstafel  
angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_